

BGer 5A_365/2026 vom 30. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_365_2026

FR: TF 5A_365/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 5A_365/2026 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid im Kontext mit einem Erbteilungsverfahren mit einem Streitwert von rund Fr. 2 Mio. (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher die Sistierung des erstinstanzlichen Verfahrens betrifft und somit ein Zwischenentscheid ist, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich weder zu den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG noch in nachvollziehbarer Weise zur Sistierungsfrage, wenn sie zusammengefasst sinngemäss ein generelles Behörden- und Justizversagen beklagt und geltend macht, sie sei Opfer einer eiskalt und gewerbsmässig vollzogenen Schädigung, weshalb im Erbteilungsverfahren bis zum Abschluss sämtlicher Strafverfahren gegen die koordiniert agierende Tätergruppe zugewartet werden müsse. Wenn sie ferner auf ihre Krankschreibung verweist, so mangelt es an einer konkreten Bezugnahme auf die diesbezüglich ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.